



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 07.09.2020
in der Sporthalle Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Erschien verspätet zu TOP 2.3 der öffentlichen Sitzung

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Erschien verspätet zu TOP 1.5 der nicht öffentlichen Sitzung

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 27.07.2020**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Bauantrag zum Neubau eines Milchvieh-Laufstalles mit Mistlager sowie Heulager, Bauort: FI-Nr.96 Gmkg Adelshausen, Schloßstr.29, Adelshausen
 - 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen und zwei Carports, Bauort:FI-Nr.309/22 Gmkg Karlskron, Fruchtheim 31, Karlskron
 - 2.3 Antrag auf nachträgliche Befreiung zur Errichtung eines Wohnmobilcarports, Bauort: FI-Nr.864/44 Gmkg Karlskron, Raiffeisenstr.16, Karlskron
 - 2.4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Doppelgarage, Aufstockung und Errichtung einer Wohnung, Bauort:FI-Nr.2147/1 Gmkg Adelshausen, Lindenstr.3 a, Aschelsried
 - 2.5 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nrn. 266, 266/1 der Gmkg Karlskron, Ingolstädter Str.29, Deubling
 - 2.6 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage, Dachgeschoßausbau mit neuem Dachstuhl und Dachgaube, Bauort: FI-Nr.610/4 Gmkg Karlskron, Aretinstr.58 ,Brautlach
- 3. Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
 - 3.1 Bauleitplanung Gemeinde- Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 8 "Josephenburg Nord mit 1. Änderung"; Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
- 4. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden- Markt Reichertshofen, Aufstellung des Bebauungsplans Nr.47 "Walding", Stellungnahme gemäß § 4 Abs.1 BauGB
 - 4.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden- Reichertshofen Aufstellung des Bebauungsplan Nr.46 "Langenbruck-Kindertagesstätte" und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.2 bzw. § 4 Abs.1 BauGB
 - 4.3 Bauleitplanung Nachbargemeinde Karlshuld-Aufstellung Bebauungsplan Nr.30 "Unterer Kanal Mitte", Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB
 - 4.4 Bauleitplanung Nachbargemeinden-Markt Hohenwart Bebauungsplan Nr. 53 Hohenwart-"Sondergebiet Einkaufsmarkt"; Stellungnahme im Verfahren nach § 4 a Abs.3 BauGB
- 5. Widmung der Flurstücke 555/7 und 554/3 der Gmkg Karlskron zur Ortsstraße, Baugebiet "Gewerbegebiet Brautlach III" Untere Au in Brautlach**
- 6. Informationen zum Neubau Kindertagesstätte Karlskron**
- 7. Baumbestand in der Florianstraße in Mändlfeld**
- 8. Friedhof Pobenhausen - Neugestaltung Sitzplatz**
- 9. Haushaltsplan 2020 - Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde**
- 10. Anfragen und Mitteilungen**
 - 10.1 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.2 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.3 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.4 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.5 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.6 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.7 Anfragen und Mitteilungen
 - 10.8 Anfragen und Mitteilungen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 27.07.2020

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 27.07.2020.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Bauantrag zum Neubau eines Milchvieh-Laufstalles mit Mistlager sowie Heulager, Bauort: FI-Nr.96 Gmkg Adelshausen, Schloßstr.29, Adelshausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr. 96 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 29 in Adelshausen, der Neubau eines Milchvieh-Laufstalles mit Mistlager sowie Heulagers beantragt. Der Milchvieh-Laufstall mit Mistlager sowie Heulagers (40 m x 26,24 m bzw. 22,00 m) wird mit einem Satteldach mit 20 ° Dachneigung errichtet.

Das Grundstück befindet sich zum Teil im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron und zum Teil im baulichen Außenbereich. Das Vorhaben gehört zur einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Privilegierung ist durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen nachzuweisen.

Das Grundstück ist im verbindlichen Flächennutzungsplan zum Teil als Dorfgebiet und zum Teil als Ortsrandeingrünung/landwirtschaftliche Grünfläche dargestellt. Gemäß § 5 der BauNVO sind in Dorfgebieten landwirtschaftliche Betriebe zulässig. Das Vorhaben ist auch nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB privilegiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Baugenehmigung behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen und zwei Carports, Bauort:FI-Nr.309/22 Gmkg Karlskron, Fruchtheim 31, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr. 309/22 Gmkg Karlskron, Fruchtheim 31 in Karlskron der Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen und zwei Carports beantragt. Das Doppelhaus (14,02 m x 12,24 m) wird in D+II-Bauweise mit einem Satteldach mit 22 ° Dachneigung errichtet. Es werden zwei Garagen (6,00 m x 3,00 m) mit einem Flachdach errichtet. An den beiden Garagen werden je ein Carport (5,00 m x 2,70 m) mit ebenfalls mit einem Flachdach angebaut.

Das Grundstück FI-Nr. 309/22 Gmkg Karlskron liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Das Grundstück befand sich früher im Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans Fruchtheim, der 2009 aufgehoben wurde. Die Gemeinde Karlskron hat vorher einen Vorbescheid beantragt, der die Bebauung mit einem Doppelhaus mit zwei Doppelgaragen zulässt Mit

Bescheid BV 090608 vom 10.02.2010 vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, zuletzt verlängert bis 10.02.2021 ist dieses Vorhaben zulässig.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Gemäß § 4 BauNVO sind Wohngebäude zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben. Die Erschließung ist gesichert.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2.3 Antrag auf nachträgliche Befreiung zur Errichtung eines Wohnmobilcarports, Bauort: FI-Nr.864/44 Gmkg Karlskron, Raiffeisenstr.16, Karlskron

Zu dem Bauantrag zur Errichtung eines Wohnmobilcarports auf dem Grundstück FI-Nr.864/44 Gmkg Karlskron, Raiffeisenstr. 16 in Karlskron, wurde vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen nachträglich ein Befreiungsantrag bezüglich des geplanten Standorts verlangt.

Der Bauantrag wurde in der Sitzung vom 18.05.2020 ohne Einwendungen behandelt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.12 „Karlsruhe-Raiffeisenstraße“ 2. Änderung“.

Folgende Festsetzung des Bebauungsplans wird nicht eingehalten.

Garagenbereich laut Bebauungsplan

§ 7 Garagen und Nebengebäude

(1) Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Der geplante Standort befindet sich an der linken Grundstücksseite des Flurstücks außerhalb der Baugrenze.

Begründung:

Um einen geschützten Unterstellplatz für ein Wohnmobil herzustellen, befindet sich der geplante Standort an der linken Grundstücksseite.

§ 31 BauGB

Ausnahmen und Befreiungen

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1.Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder

2.die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen vereinbar mit den öffentlichen Belangen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den nachträglichen Antrag auf Befreiung zur Baugrenzenüberschreitung behandelt und beschließt der erforderlichen Befreiung zum Standort auf der linken Grundstücksseite zuzustimmen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2.4 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Doppelgarage, Aufstockung und Errichtung einer Wohnung, Bauort: FI-Nr. 2147/1 Gmkg Adelshausen, Lindenstr. 3 a, Aschelsried

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf dem Grundstück FI-Nr. 2147/1 Gmkg Adelshausen, Lindenstr. 3 a in Aschelsried die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung einer Doppelgarage, Aufstockung und Errichtung einer Wohnung beantragt.

Die Doppelgarage soll an die bestehende Garage (insges. 13,74 m x 6,20 m) an der nördlichen Grundstücksgrenze angebaut werden. Die beiden Garagen sollen dann aufgestockt und im Obergeschoß soll dann eine Wohnung errichtet werden.

Folgende Frage soll durch den Vorbescheid geklärt werden:

Es ist die Errichtung einer Doppelgarage geplant, welche an die bestehende Garage angebaut werden soll.

Die beiden Garagen sollen ebenfalls aufgestockt werden und im 1. OG soll eine Wohnung errichtet werden. Die Gebäude werden an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße errichtet. Die Straße ist ca. 7 m breit, so dass die halbe Abstandsfläche bis zur Straßenmitte zu liegen kommt.

Ist das geplante Vorhaben gemäß beiliegenden Skizzen zulässig.

Rechtliche Bewertung

Das Grundstück ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut. Es soll eine zweite Wohneinheit errichtet werden. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Grundstücksgröße beträgt 698 m².

Gemäß Nr. 1 des einfachen Bebauungsplans beträgt die Mindestgrundstücksgröße je Wohneinheit 350 m². Somit wären zwei Wohneinheiten zulässig.

Grundstücksgrenze als rechtliches Problem (Bauordnungsrecht BayBO)

Reine Garagen als Abstellplatz für Fahrzeuge sind im Baurecht grundsätzlich „privilegiert“. Das bedeutet, anders als alle anderen Gebäude dürfen Garagen bis an die Grundstücksgrenzen gebaut werden. Alle anderen Gebäude müssen dagegen einen Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhalten.

Durch das Überbauen der Garagen würden die Garagen baurechtlich dann aber keine Garagen mehr sein, sondern das gesamte Gebäude zum „Wohnraum“ werden, auch wenn die Garagen weiter genutzt würden. Die Garagen liegen nun allerdings an der Grundstücksgrenze (oder weniger als 3 m davon entfernt) würde ein Überbauen nicht zulässig sein.

Baurechtliche Genehmigung

Nicht alle Überbauten auf der Garage werden automatisch genehmigt. Das zuständige Bauamt kann ein Überbauen auch ablehnen.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. Gemäß § 5 BauNVO sind sonstige Wohngebäude in Dorfgebieten zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit zu dem Vorhaben.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2.5 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort: FI-Nrn. 266, 266/1 der Gmkg Karlskron, Ingolstädter Str.29, Deubling

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf den Grundstücken der FI-Nrn. 266, 266/1 der Gmkg Karlskron, Ingolstädter Str. 29 in Deubling die Überprüfung der Zulässigkeit zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt.

Mit dem Vorbescheid sollen zwei Möglichkeiten der Bebaubarkeit der Grundstücke geprüft werden.

Der Bauherr möchte folgende Fragen im Vorbescheid entschieden haben:

Möglichkeit 1:

Lückenschließung zwischen der FI-Nr.266 und 265/5 der Gmkg Karlskron, Ingolstädter Str. 29 und 31 mit event. Erwerb Zufahrt Grundstück FI-Nr. 266/1 Gmkg Karlskron.

Möglichkeit 2:

Abriss des Altbestandes Ingolstädter Str. 29, Ersatz durch Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Die Grundstücke liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB im baulichen Außenbereich.

Bei dem Vorhaben ist kein Privilegierungsgrund nach § 35 Abs.1 BauGB (z.B. als landwirtschaftliches Vorhaben) gegeben. Es handelt sich hier um ein sog. sonstiges Vorhaben, das nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist.

Bei dem Bauvorhaben sind mehrere öffentliche Belange beeinträchtigt:

Durch das Vorhaben wird die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt (§ 35 Abs.3 Nr.5 BauGB). Jegliche Bebauung ist dem Außenbereich wesensfremd und daher eine Beeinträchtigung. Eine Ausnahme besteht nur für privilegierte Bauvorhaben.

Durch die Ausweitung der Bebauung in die freie Landschaft hinein ist die Erweiterung der Splittersiedlung bzw. eine Zersiedelung der Landschaft zu befürchten (§ 35 Abs.3 Nr. 7 BauGB). Eine weitere Bebauung würde die Siedlung erweitern und verfestigen.

Das Grundstück FI-Nr. 266 Gmkg Karlskron ist bereits mit zwei einzelnen Wohngebäuden bebaut. Eine Erweiterung eines Wohngebäudes ist auf bis zu höchstens zwei Wohnungen möglich.

Bei Außenbereichsvorhaben kann die Gemeinde die Erteilung des Einvernehmens unter dem Hinweis auf die fehlende Privilegierung eines Vorhabens ablehnen oder wenn Belange nach § 35 Abs.3 BauGB beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Vorbescheid behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben. Die Erschließung ist gesichert.

Angenommen

Ja 13 Nein 3

TOP 2.6 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung einer Garage, Dachgeschoßausbau mit neuem Dachstuhl und Dachgaube, Bauort: FI-Nr.610/4 Gmkg Karlskron, Aretinstr.58 ,Brautlach

Der Bauherr beantragt die Verlängerung der Baugenehmigung mit Bescheid BV 100545 vom 13.09.2010 bis zum 13.09.2022.

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr. 610/4 Gmkg Karlskron die Errichtung einer Satteldachgaube (2,10 m x 2,80 m) mit 40 ° Dachneigung auf der Nordseite des Gebäudes beantragt. Mit der Errichtung wird das Dachgeschoß ausgebaut und ein neuer Dachstuhl beantragt. An der östlichen Grundstücksgrenze wird eine Garage (6,00 m x 5,50 m) mit einem Satteldach mit 40 ° Dachneigung an das Gebäude angebaut beantragt. Auf dem Grundstück werden insgesamt 3 Stellplätze vorgehalten. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Der Bebauungsplan wird in folgender Festsetzung nicht eingehalten:

- GRZ-Überschreitung um 0,01 von 0,35 auf 0,36

Der Gemeinderat hat der Befreiung zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung BV 100545 vom 13.09.2010 behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu der Verlängerung der Baugenehmigung bis zum 13.09.2022.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 3 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 3.1 Bauleitplanung Gemeinde- Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 8 "Josephenburg Nord mit 1. Änderung"; Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB

Der Grundstückseigentümer der Fl-Nrn. 359/51 Gmkg Karlskron beantragt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Josephenburg Nord mit 1. Änderung“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahre 1980 sind nicht mehr zeitgemäß. Die vorgeschriebenen Baufenster lassen lediglich eine sehr lockere Bebauung zu und verhindern jegliche sinnvolle und maßvolle Nachverdichtung. Damit entsprechen diese Vorgaben nicht den Forderungen des Baugesetzbuches nach einem sparsameren Umgang mit Grund und Boden.

Durch eine 1. Änderung des Bebauungsplanes im Jahre 1995 waren bereits für einzelne Parzellen großzügigere Baufenster festgelegt worden.

Nachdem die Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum Großteil bebaut sind und nur noch einzelne Parzellen unbebaut sind, ist eine Aufhebung des Bebauungsplanes städtebaulich vertretbar. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erscheint die Beurteilung der Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Innenbereich) als völlig ausreichend.

Für das Grundstück Fl-Nr. 359/51 Gmkg Karlskron wurde ein 2019 ein Bauantrag zum Neubau eines Einzelhauses mit 4 Wohneinheiten und 8 Stellplätze eingereicht. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Baugenehmigung zurzeit nicht zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Josephenburg Nord mit 1. Änderung“ behandelt und beschließt den nicht mehr zeitgemäßen Bebauungsplan Nr. 8 „Josephenburg Nord mit 1. Änderung“ ersatzlos aufzuheben. Es soll eine maßvolle Nachverdichtung der noch nicht bebauten Grundstücke ermöglicht werden.

Die Kosten für das Bauleitverfahren der Aufhebung der älter als 20 Jahre alten Bebauungspläne übernimmt die Gemeinde Karlskron gemäß GR-Beschluss vom 06.07.2020.

Angenommen**Ja 16 Nein 0****TOP 4 Bauleitplanung Nachbargemeinden****TOP 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden- Markt Reichertshofen, Aufstellung des Bebauungsplans Nr.47 "Walding", Stellungnahme gemäß § 4 Abs.1 BauGB**

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Reichertshofen bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Walding“ im Verfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB beteiligt.

Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Reichertshofen hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Walding“ beschlossen.

Veranlasst wird die Planung durch den hohen Bedarf an Wohnraum in der Region, den die Gemeinde mit der Ausweisung von Wohnbauland begegnen möchte. Dabei steht außerhalb des

Siedlungsschwerpunktes Reichertshofen die Bereitstellung von Flächen für die ortsansässige Bevölkerung im Vordergrund.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt und bezieht im Außenbereich liegende Flächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ein. Dies ist möglich, da durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließlich Wohnnutzungen begründet werden, sich die Flächen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zulässige Grundfläche weit geringer als 10.000 m² ist.

Lage

Das Plangebiet liegt rund 2 km westlich der Ortsmitte von Reichertshofen, an der westlichen Gemeindegebietsgrenze. Im Westen grenzt das Plangebiet an den Ort Walding auf Karlskroner Gemeindegebiet.

Der Geltungsbereich grenzt im Süden an die Waldinger Straße im Westen an die Gemeindegebietsgrenze und die Verbindungsstraße nach Karlskron, im Osten an bestehende Bebauung und freie Feldflur sowie im Norden ebenfalls an freie Feldflur. Im Westen schließt sich die Bebauung des Ortes Walding an.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Reichertshofen die Flurstücke Nr. 364/7, 364/8 sowie jeweils teilweise Nr. 364/9, 326 und 325. Es ist rund 0,83 ha groß.

Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist mit der geplanten Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird jedoch nicht beeinträchtigt.

Der Flächennutzungsplan des Marktes Reichertshofen ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Angrenzende Satzungen

Östlich und westlich des Plangebiets grenzen zwei Außenbereichssatzungen an das Plangebiet an:

- Markt Reichertshofen, Außenbereichssatzung Nr. 11 „Walding“ (2017)
- Gemeinde Karlskron, Außenbereichssatzung Walding (2017)

Die Geltungsbereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Beide Satzungen umfassen die bestehende Bebauung beiderseits der Waldinger Straße und beziehen untergeordnet noch unbebaute Grundstücke mit ein. Die Außenbereichssatzung im Gemeindegebiet von Karlskron ermöglicht aus südlich der Waldinger Straße eine straßenbegleitende Bebauung. Die Art der zulässigen Nutzung wird jeweils nicht geregelt. Die Reichertshofener Satzung ermöglicht die Errichtung von Einzelhäusern mit max. 2 Wohneinheiten in offener Bauweise innerhalb der mit Baugrenzen vorgegeben überbaubaren Grundstücksfläche. Zulässig sind max. 2 Vollgeschosse bei einer Traufhöhe von 6,50 m. Weiterhin ist eine umfangreiche Randeingrünung festgesetzt. Weitere Regelungen zur Gestaltung, Einfriedung etc. werden ebenfalls getroffen. Die Karlskroner Satzung ermöglicht eine ähnliche Bebauung. Anstatt der Vorgabe der überbaubaren Grundstücksfläche wird die Grundfläche für Hauptgebäude auf max. 200 m² begrenzt.

Wesentliche bauliche Entwicklungen haben seit Rechtskraft der beiden Außenbereichssatzungen nicht stattgefunden.

Der Aufstellung des Bebauungsplans liegen folgende Planungsziele zugrunde:

- Ausweisung eines Wohngebietes zur Schaffung von Wohnraum
- Eingrünung der Siedlungserweiterung unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen
- Sicherung des vorhandenen gemeindlichen Regenwasserkanals
- Schaffung öffentlicher Zufahrtsmöglichkeiten zu landwirtschaftlich genutzten Flurstücken
- Ausweisung öffentlicher Grünflächen zur flächenhaften Versickerung und von Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplans Nr. 47 „Walding“ behandelt und erhebt keine Einwendungen zu dem Bebauungsplan bzw. ist nicht in ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden- Reichertshofen Aufstellung des Bebauungsplan Nr.46 "Langenbruck-Kindertagesstätte" und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.2 bzw. § 4 Abs.1 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Reichertshofen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.46 „Langenbruck-Kindertagesstätte“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren nach § 4 Abs.2 bzw. § 4 Abs.1 BauGB beteiligt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nun gemäß § 4 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Für den Vorentwurf des Bebauungsplanes findet nun die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB statt.

Flächennutzungsplan:**Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Der Marktgemeinderat des Marktes Reichertshofen hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Langenbruck-Kindertagesstätte“ beschlossen.

Die Gemeinde plant deshalb das Sportgelände im Süden von Langenbruck stärker auszulasten bzw. eine Teilfläche, die bislang nicht genutzt ist, einer Nutzung zuzuführen. Zwischen den verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, Grundschule, Sportgelände und der Kindertagesstätte können Synergieeffekte durch wechselseitige Nutzung der Sporteinrichtungen, Parkplätze etc. entstehen, die zu einer sparsamen Flächeninanspruchnahme beitragen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im zweistufigen Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Lage.

Der Ortsteil Langenbruck liegt südöstlich des Hauptortes Reichertshofen in einer Entfernung von rund 3 km.

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Langenbruck nördlich der Pörnbacher Straße (Kreisstraße PAF 3). Es grenzt im Norden an das Sportplatzgelände, im Osten an die Erweiterungsfläche für den Friedhof, im Südosten an bestehende Wohnbebauung und im Nordwesten an eine bislang nicht umgesetzte Teilfläche des Wohngebietes Lerchenweg / Bussardstraße /

Fasanenweg. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Pörnbacher Straße und einige Gehölze im Einmündungsbereich des Weges von Agelsberg kommend („Hochstraß-Weg“, verlängerte Eichenstraße). Daran schließen sich nach Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an.

Derzeit wird das Plangebiet als Grünfläche (Spielplatz) am Rand des Sportgeländes genutzt. Es ist ein umfangreicher Baumbestand vorhanden, der soweit möglich erhalten bleiben soll. In direkter Nähe befindet sich am Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße in die Pörnbacher Straße ein Naturdenkmal (Nr. 35), das durch die Planung nicht negativ beeinflusst wird. Die Teilfläche südlich des Weges nach Agelsberg ist derzeit mit kleinwüchsigen Gehölzen bestanden, die voraussichtlich nicht erhalten werden können.

Planung

Gemäß der o. g. Zielsetzung wird das Plangebiet zukünftig als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke mit der genaueren Bestimmung Kindertagesstätte dargestellt. Das Naturdenkmal wird ebenfalls gekennzeichnet, liegt jedoch bei genauer Betrachtung außerhalb des Plangebiets. Die Wegeverbindung nach Agelsberg bleibt unverändert erhalten.

Das Plangebiet ist ca. 3.500 m² groß. Davon entfallen rund 3.300 m² auf die Gemeindebedarfsfläche.

Bebauungsplan:

Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Reichertshofen hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Langenbruck-Kindertagesstätte“ beschlossen.

Lage

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Langenbruck nördlich der Pörnbacher Straße (Kreisstraße PAF 3). Es grenzt im Norden an das Sportplatzgelände, im Osten an die Erweiterungsfläche für den Friedhof, im Südosten an bestehende Wohnbebauung und im Nordwesten an eine bislang nicht umgesetzte Teilfläche des Wohngebietes Lerchenweg / Bussardstraße / Fasanenweg. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Pörnbacher Straße und einige Gehölze im Einmündungsbereich des Weges von Agelsberg kommend („Hochstraß-Weg“, verlängerte Eichenstraße). Daran schließen sich nach Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an.

Das Plangebiet umfasst jeweils einen Teil der Flurstücke Nr. 206/2, 244 und 239 der Gemarkung Langenbruck.

Mit dem Standort im Nahbereich der Schule und der Mehrzweckhalle ergeben sich Synergieeffekte bei der Nutzung der Freiflächen, der Stellplätze und im sozialen Leben der Einrichtungen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der Markt Reichertshofen plant auf der Fläche am südlichen Rand des Sportplatzgeländes die Errichtung einer viergruppigen Kindertagesstätte mit Kinderkrippen- und Kindergarten-Gruppen. Damit soll der Bedarf an Betreuungsplätzen in Langenbruck und in benachbarten Ortsteilen gedeckt werden.

Die Nutzung des Sportplatzes soll allerdings weiterhin möglich sein, so dass sich die nördliche Grenze des Baugrundstücks am bestehenden Ballfangzaun orientiert.

Folgende Planungsziele liegen der Aufstellung des Bebauungsplans zugrunde:

- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Kindertagesstätte
- Unterbringung einer ausreichenden Zahl an Stellplätzen
- Erhalt des umfangreichen Gehölzbestands

Für eine Kindertagesstätte ist gem. Bayerischem Kinderbetreuungsgesetz eine ausreichend große Freispielfläche von 10 m² pro Kind in einer Kindergartengruppe nachzuweisen. Für Krippengruppen gibt es keine Vorschrift, sollte jedoch eine geeignete Fläche zur Verfügung stehen. Der Standort dieser Einrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass eine Nutzung des Sportplatzes oder anderer Freiflächen im Umfeld denkbar ist.

Da der umfangreiche Baum- und Gehölzbestand im nördlichen Teil des Plangebiets erhalten und in die Grundstücksfreiflächengestaltung einbezogen werden soll, ist eine Unterbringung der notwendigen Stellplätze südlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Agelsberg vorgesehen.

Beschluss:

Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Reichertshofen behandelt und die Gemeinde Karlskron erhebt keine Einwendungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. ist nicht in ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Bebauungsplan

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 46 „Langenbruck-Kindertagesstätte“ behandelt und die Gemeinde Karlskron erhebt keine Einwendungen zum Bebauungsplan Nr. 46 „Langenbruck Kindertagesstätte“ bzw. ist nicht in ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4.3 Bauleitplanung Nachbargemeinde Karlshuld-Aufstellung Bebauungsplan Nr.30 "Unterer Kanal Mitte", Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Unterer Kanal Mitte“ wird die Gemeinde Karlskron als Nachbargemeinde der Gemeinde Karlshuld im Verfahren zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB angehört.

Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlshuld hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Unterer Kanal Mitte“ beschlossen, um auf Antrag der Grundstückseigentümer für Teilflächen der Fl.Nrn. 272/1, 272/2 und 272/3 eine Bebauung in zweiter Reihe im bisherigen Außenbereich, zu ermöglichen. Zudem soll bestehendes Baurecht geordnet und den Belangen der Erschließung und von Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nachzukommen werden.

Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Unteren Kanals (Kreisstraße ND15) in der Gemarkung Karlshuld und hat eine Größe von rund 0,52 ha.

Verfahren

Nachdem das Plangebiet sich teilweise in den bisherigen Außenbereich erstreckt, der Aufstellungsbeschluss im Januar 2020 gefasst wurde und ein Mischgebiet festgesetzt wird, bestehen

keine Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. §§ 13 a oder 13 b BauGB.

Somit wird das Bebauungsplanverfahren im Regelverfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem der Begründung beiliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Lage

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortsmitte im Hauptort Karlshuld, welcher sich durch schnurgerade Moosstraßen mit langgestreckten Siedlungsbändern charakterisiert. Im Bereich der Ortsmitte hat sich diese städtebauliche Struktur im Laufe der Jahre jedoch aufgelöst und es hat sich durch abzweigende Nebenstraßen eine bauliche Agglomeration entwickelt. Hier sind auch die wesentlichen Infrastruktureinrichtungen wie Schule, Kindergarten, Gemeindeverwaltung, Kirche, Sportanlagen und die Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur untergebracht. Diese sind vom Plangebiet aus fußläufig in 1-2 km Entfernung zu erreichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt südöstlich an der Erschließungsstraße „Unterer Kanal“ (Kreisstraße Kr ND 15) an.

Der beidseitig angebaute Bereich des Unteren Kanals erstreckt sich ca. 1,5 km, als Abzweig von der Hauptdurchfahrtsstraße durch Karlshuld (St 2043), nach Nordosten Richtung Lichtenheim / Lichtenau. Das Plangebiet ist ca. 800 m entfernt von dieser Abzweigung gelegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 30 „Unterer Kanal Mitte“ der Gemeinde Karlshuld behandelt und erhebt keine Einwendungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. ist nicht in ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 4.4 Bauleitplanung Nachbargemeinden-Markt Hohenwart Bebauungsplan Nr. 53 Hohenwart-"Sondergebiet Einkaufsmarkt"; Stellungnahme im Verfahren nach § 4 a Abs.3 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 – Hohenwart „Sondergebiet Einkaufsmarkt“ bei der erneuten Auslegung gemäß § 4 a Abs.3 BauGB beteiligt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.08.2020 den Entwurf mit Begründung und Umweltbericht erneut gebilligt. Die Bauleitpläne mit Begründung und Umweltbericht werden vom 04.09.2020 bis 30.09.2020 erneut öffentlich ausgelegt.

Mit dieser förmlichen Beteiligung nach § 4 a Abs.3 BauGB wird die Gemeinde Karlskron erneut angehört und Gelegenheit zur folgenden Änderung eine Stellungnahme abzugeben.

- Wegfall der Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen-

Immissionsschutz

Zur Prüfung und Bewertung immissionsschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Thierhamer Moos“ – 2. Änderung wird aktuell vom Ingenieurbüro Möhler und Partner eine schalltechnische Untersuchung erstellt (Bericht Nr. 070-6275-01). Das Gutachten wurde zunächst auch für den nunmehr als Bebauungsplan Nr. 53 überplanten Teilbereich

des Thierhamer Moores herangezogen. Zudem fanden weitere Abstimmungen zwischen Gutachter und der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes statt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass mit der geplanten Erweiterung des Edeka-Marktes keine lärmschutzrelevanten Änderungen verbunden sind. Es ist davon auszugehen, dass im Baugenehmigungsbescheid entsprechend der bestehenden Baugenehmigung notwendige immissionsschutzrechtliche Auflagen erteilt werden. Die immissionsschutzrechtliche Einstufung der nördlich angrenzenden Nachbarschaft verbleibt dabei unverändert in der Gebietskategorie eines Allgemeinen Wohngebiets (WA).

In den übrigen Aussagen des Gutachtens und der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen werden im Rahmen der Fortführung des Bebauungsplanverfahrens „Thierhamer Moos“ – 2. Änderung, noch Abstimmungen vorgenommen. Sie betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans, sondern nur die übrigen Teile des o. g. Bebauungsplans.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan Nr. 53 – Hohenwart „Sondergebiet Einkaufsmarkt“ behandelt und erhebt keine Einwendungen zum Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen bzw. ist nicht in Ihren öffentlichen Belangen betroffen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 5 Widmung der Flurstücke 555/7 und 554/3 der Gmkg Karlskron zur Ortsstraße, Baugebiet "Gewerbegebiet Brautlach III" Untere Au in Brautlach

Die neu errichtete Straße Straßennamen „Untere Au“ im Baugebiet „Gewerbegebiet Brautlach III“ ist gemäß Art. 6 Abs. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art.46 Nr.2 BayStrWG ist dem öffentlichen Verkehr als Ortsstraße zu widmen.

Art. 46 Nr. 2 BayStrWG:

Ortsstraßen;

das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Grundstücke der FI-Nrn. 555/7 und 554/3 der Gmkg Karlskron werden gemäß Art.6 Abs.1 und Abs.7 i.V.m. Art. 46 Nr.2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet.

Widmung der FI-Nr.555/7 Gmkg Karlskron

Die Fläche schließt sich entlang der westlichen Straßenflurstücksgrenze FI-Nr. 553 Gmkg Karlskron und der nördlichen Straßenflurstücksgrenze FI-Nr. 556 Gmkg Karlskron an, wobei sie zugleich durch diese Grundstücksgrenze in ihrer östlichen Ausdehnung begrenzt wird an der östlichen Grundstücksgrenze bei der FI-Nr. 555 Gmkg Karlskron und an der Südgrenze begrenzt zwischen den FI-Nrn. 555/2, 555/3, 555/4, 555/5 und 555/6 bei der FI-Nr. 555/8 Gmkg Karlskron.

Länge: 0,130 km

Widmungsbeschränkungen: keine

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Karlskron

Widmung der FI-Nr.554/3 Gmkg Karlskron

Die Fläche schließt entlang der nördlichen Straßenflurstücksgrenze FI-Nr. 555/7 Gmkg Karlskron und der westlichen Grundstücksgrenze FI-Nr. 554 Gmkg Karlskron und der östlichen Grundstücksgrenze bei der FI-Nr. 555/8 Gmkg Karlskron und an der Südgrenze begrenzt bei den FI-Nrn. 554/1 und 554/2 der Gmkg Karlskron.

Länge: 0,090 km

Widmungsbeschränkungen : keine

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Karlskron

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 6 Informationen zum Neubau Kindertagesstätte Karlskron

Die Genehmigung für den Neubau der Kindertagesstätte in Karlskron ist nun endlich seit 27.08.2020 da. Auch die Statikunterlagen sind bereits bei der LGA zur Prüfung. Ziel ist es, diesen Monat die LV's für die

- Rohbauarbeiten/Erdarbeiten
- Zimmerer
- Fenster-Türen
- Dachabdichtungsarbeiten

auszuschreiben und zu vergeben.

Der Rohbau hätte somit bis Februar/März Zeit die Arbeiten abzuschließen.

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Baumbestand in der Florianstraße in Mändlfeld

Nachdem bereits mehrfach Anwohner der Florianstraße in Mändlfeld telefonisch sowie auch schriftlich die Baumbepflanzung, respektive die Wurzelwucherung, beanstandet haben, wurde ein Ortstermin mit der Kreisfachberaterin für Gartenkultur und Landespflege des Landratsamtes, Frau Pilz, am 07.07.2020 abgehalten.

Frau Pilz hat alle Bäume in der Florianstraße begutachtet und kam bei einigen Bäumen zu dem Ergebnis, dass diese gefällt werden können bzw. müssen, da die Bäume teilweise Schäden aufweisen. Allerdings ist eine Ersatzpflanzung nötig. Diese wurde von Frau Pilz in einer Planskizze festgehalten. Bei der Ersatzpflanzung wird dann im Bereich zu angrenzenden Privatgrundstücken eine Wurzelschutzfolie eingelegt, mit der verhindert werden soll, dass die Wurzeln wieder Schäden an Zäunen etc. hinterlassen.

Eine grobe Kostenschätzung hierfür sind ca. 5000,-€.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Friedhof Pobenhausen - Neugestaltung Sitzplatz

In der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2020 wurde beschlossen, dass die Neugestaltung des Sitzplatzes im Friedhof Pobenhausen bis eine Woche vor Allerheiligen fertig sein muss.

Bei der Übergabe weiterer Unterlagen und des bereits vorhandenen Wasserstandrohres für den Brunnen, durch den Vorsitzenden des Gartenbauvereines, Hr. Froschmeier, am 24.07.2020, konnte auch eine kurze Besprechung über den Vorschlag des technischen Bauamtes bzgl. der Gestaltung erfolgen. Danach wurde Kontakt mit verschiedenen Firmen, bzgl. der Sitzbänke, des Gieskannenhalters und wegen dem herrichten des Platzes an sich, aufgenommen. Folgende Angebote liegen uns nun vor:

Sitzbänke von der Firma Nusser Stadtmöbel: 2x mit Rückenlehne, 1x ohne Rückenlehnen mit Hartholzauflage → 3.157,21€; alternativ mit Acryl-Kunststoff-Auflage → 3.332,62€
Lieferzeit ab Bestellung 6-8 Wochen

Gieskannenhalter für 5 Kannen von der Firma Brunnen-Gestrich → 743,56€
Lieferzeit ab Bestellung 3 Wochen

GaLaBau-Arbeiten für den gesamten Platz inkl. Abbruch des alten Brunnens, versetzen des neuen Brunnens, Anschluss Wasser etc. von der Firma Hammer → 6.656,39€ (+-)
Fertigstellung bis spätestens 26.10.2020.

Alle Aufträge können vergaberechtlich direkt beauftragt werden.
Gesamtkosten ca. 11.000,-€
Alle Beträge inkl. 16% MwSt.

Ein abschließendes Gespräch mit dem Gartenbauverein steht noch aus, dies würde Fr. Fallmann im Anschluss an die Gemeinderatssitzung vereinbaren.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der vorgestellten Vorgehensweise einverstanden.

GRin Froschmeier möchte, dass im Friedhof Karlskron die Friedhofsbanke besser bzw. immer mal wieder gereinigt werden.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 9 Haushaltsplan 2020 - Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde

Mit Schreiben vom 29.07.2020 nimmt das Landratsamt Neuburg - Schrobenhausen zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2020 Stellung. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Das Schreiben wurde den Gemeinderäten mit der Sitzungsladung zur Kenntnis gegeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Anfragen und Mitteilungen

TOP 10.1 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat, dass das Bürgerserviceportal soweit am laufen ist. Es fehlt jedoch noch die rechtliche Würdigung von den Niederschrift durch das Landratsamt. Der genaue Link wird noch bekannt gegeben, dann haben alle Bürger Einsicht auf alle Tagesordnungspunkte und Niederschriften ab 01.05.2020.

TOP 10.2 Anfragen und Mitteilungen

GR Wendl fragt nach, ob sich die Gemeinde eventuell an der alte Glocke, die von den Pöbenhausener Bürger unter Federführung von Herrn Albert Glöckl neu aufgestellt wurde finanziell beteiligen sollte. Es sind noch etliche Tausend Euro an Kosten offen. Bürgermeister Kumpf wunderte sich schon, dass Herr Albert Glöckl, bezüglich eines Zuschusses noch nicht an ihn herangetreten ist. Wenn Herr Glöckl bei der Gemeinde einen Antrag bezüglich eines Zuschusses stellt, wird sich die Gemeinde mit Sicherheit nach Abstimmung mit dem Gemeinderat an den Kosten beteiligen.

TOP 10.3 Anfragen und Mitteilungen

GR Finkenzeller fragt nach, ob die Straße am Mittelgraben nicht gewidmet wurde, da auf keinem Navi diese Straße erscheint. Bürgermeister Kumpf wird dies überprüfen und in den alten Sitzungsunterlagen nach schauen, ob hierüber ein Beschluss gefasst wurde.

TOP 10.4 Anfragen und Mitteilungen

GR Schardt fragt nach, ob das Pumpenhäuschen am Schreinergraben eventuell neu gestrichen werden könnte. Bürgermeister Kumpf sagt, dass dieses Pumpenhäuschen sowieso lärmtechnisch umgebaut werden muss.

TOP 10.5 Anfragen und Mitteilungen

GR Thomas Kramer fragt nach ob bezüglich der Pflege und Sauberhaltung des Bährle-Parkplatzes schon was unternommen wurde. Bürgermeister Kumpf sagt, dass er den Bauhof damit beauftragt hat.

TOP 10.6 Anfragen und Mitteilungen

GRin Heinrich fragt, ob noch mehr Hundetoiletten in Mändlfeld aufgestellt werden könnten. Die Verwaltung hat die neuralgischen Punkte festgelegt und dort Hundetoiletten aufgestellt, diese müssten reichen.

TOP 10.7 Anfragen und Mitteilungen

GR Schardt fragt nach, ob der Weg bzw. die Grünfläche an der Bürgermeister Stoll Straße neben den Poldern gepflegt wird. Bürgermeister Kumpf sagt, dass dies durch den Bauhof nicht gepflegt werden kann, da die Gemeinde Karlskron nur einen Gärtner beschäftigt und dies zeitlich nicht machbar ist.

TOP 10.8 Anfragen und Mitteilungen

GR Wendl möchte wissen, wie die Gestaltung des neuen Verkehrskreisel am Baugebiet Straßäcker aussieht und wer diesen bepflanzt.

Geschäftsleiter Herr Donaubauer gibt bekannt, dass von der Fa. Wipfler PLAN ein Vorschlag für die Bepflanzung im Baugebiet und für den Kreisel eingegangen ist. Laut Wipfler PLAN soll beides gemeinsam vergeben werden.

Ende: 20:25 Uhr

5 Minuten Pause

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron